

## Newsletter

---

### Steuerfreie Annehmlichkeiten

Stand 11 / 2008

Der Begriff der „steuerfreien Annehmlichkeit“ ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist grundsätzlich alles, was der Arbeitgeber als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt, steuerpflichtiger Arbeitslohn. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR 2008, § 19 EStG).

Als Aufmerksamkeiten werden Sachleistungen bis zu einem Wert von **maximal 40 €** bezeichnet, die **im gesellschaftlichen Verkehr üblich** sind und dem Mitarbeiter oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.

Beispiele:

- **Geschenke** wie Blumen, Pralinen, Alkohol, Bücher, CDs aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, etwa zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zu sonstigen besonderen Anlässen
- **Getränke und Genussmittel (nicht Personalesen!)** die Sie Ihren Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt zum Verzehr im Betrieb überlassen, etwa der kostenlose Kaffeeautomat oder Erfrischungsgetränke, Tee u.ä.
- die **Bewirtung** Ihrer Mitarbeiter anlässlich von außergewöhnlichen betrieblichen Besprechungen, Schulungen oder Sitzungen.

Derartige Aufmerksamkeiten sind nur steuerfrei, wenn ihr jeweiliger Wert die **Freigrenze von 40 €** nicht übersteigt. Geht der Wert auch nur einen Cent darüber hinaus, ist der gesamte Wert der Aufmerksamkeit als geldwerter Vorteil zu versteuern. Bei einem Blumenstrauß für 41 € sind also nicht etwa 40 € steuerfrei und der Rest steuerpflichtig, vielmehr müssen die ganzen 41 € lohnversteuert werden.

Nur **Sachleistungen** können als Aufmerksamkeiten **steuerfrei** sein. Zahlen Sie Ihrem Mitarbeiter anlässlich eines besonderen Ereignisses etwa Geld, sind darauf Steuern zu zahlen. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert auch noch so gering ist.

**Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG**

Verfasser Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz

---

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Steuerfreie Annehmlichkeiten - 21/11/2008 - KiRi

Seite 1 von 1